

Urteil verärgert geprellte Aktionäre

Sicherungsfonds darf Zahlung verweigern · Rechtsanwalt kündigt Berufung an

Von **Annette Entreß**, Hamburg

Im Rechtsstreit um die Entschädigung einer geprellten Aktionärin hat der Berliner Wertpapier-Sicherungsfonds einen Sieg errungen. Das Landgericht Berlin lehnte gestern die Klage auf Entschädigung einer Frau ab, die 1999 Aktien für 6000 € der Eupac AG gezeichnet hatte und um diese Summe betrogen wurde. Die Aufsichtsbehörde BaFin hat das Unternehmen inzwischen geschlossen.

Der Münchner Anwalt Peter Mattil kündigte gegenüber der FTD Berufung an. „Dies ist eine Grundsatzentscheidung.“

Mattil sieht gute Chancen, in der nächsten Instanz vor dem Berliner Kammergericht zu gewinnen. „Die Rechtsfrage, ob die EdW bei Betrügereien haftet, ist offen geblieben.“

Zweck der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) ist es, die Schäden von Anlegern zu kompensieren, etwa

wenn ein Wertpapierhändler Pleite geht. Darin ist sie dem Sicherungsfonds der Banken ähnlich. Kursverluste gleicht die EdW nicht aus. Finanziert wird der Fonds aus Beiträgen der Wertpapierhandelsunternehmen, die zur Mitgliedschaft verpflichtet sind. Einen Prozess, bei dem Wertpapierhändler gegen die Zwangsbeiträge geklagt hatten, gewann die EdW nach eigenen Angaben ebenfalls in dieser Woche vor dem Verwaltungsgericht in Berlin.

Die Behörde geriet bereits in der Vergangenheit in die Kritik. Sie hatte sich mehrfach geweigert, Anleger zu entschädigen. Im konkreten Fall begründete die EdW ihre Ablehnung mit der komplizierten Holdingstruktur der Eupac, von der ein Unternehmensteil dem Fonds angehörte, der andere und relevante aber nicht. Das Gericht folgte der Ansicht, obwohl beide Unternehmen finanziell und personell eng verflochten waren.

„Die Rechtsfrage, ob die EdW bei Betrügereien haftet, ist offen geblieben“

*Peter Mattil,
Rechtsanwalt*

Richterin Claudia Weihe-Gröning ist der Ansicht, dass die Behörde die Klägerin auch dann nicht entschädigen müsste, wenn sie von der Gesellschaft geprellt worden wäre, die dem Fonds angehört. Das Einlagensicherungs- und Entschädigungsgesetz (ESAEG) sehe nicht ausdrücklich vor, dass der Fonds für Betrügereien seiner Mitgliedsunternehmen hafte.

„Dies ist falsch“, sagt Anwalt Mattil. Die juristisch relevante Begründung des Bundestags bestimmt, dass die Behörde entschädigt, wenn ein Mitgliedsunternehmen Kundengeld veruntreut hat. Eine EdW-Sprecherin sagte: „Theoretisch müssten wir bei Veruntreuungen zahlen.“ In diesem Fall sei die EdW aber nicht zuständig, weil die betroffene Firma dem Sicherungsfonds nicht angehört habe.

Der Fonds kommt im Idealfall für 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften auf. Maximal zahlt er 20 000 € pro Gläubiger. Allerdings gibt es kein Geld, wenn die Verluste etwa in Dollar oder Franken entstanden sind und nicht in Euro. Auch dies hatte die Kritiker der Einrichtung in Rage gebracht.